



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

Bergbah

– Verfahren nach dem TNSchG 2005 und TSSP 2005;

BESCHEID

Geschäftszahl U-14.155/41

Innsbruck, 13.03.2008

BESCHEID

Mit (letztmalig verbessertem) Schriftsatz vom 26.01.2008 hat die Bergbahn den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der 8er Gondelbahn als direkte Verbindung zwischen den Orten und auf die so genannte samt Begleitmaßnahmen in den Gemeindegebieten und eingebracht.

Am 17.12.2007 hat in dieser Sache eine mündliche Verhandlung statt gefunden.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26 in der Fassung LGBl. Nr. 57/2007, entscheidet über diesen Antrag gemäß den §§ 6 lit. c und e, 9 lit. c und e, 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 4 und 5 und 42 Abs. 2 TNSchG 2005 unter Berücksichtigung der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39, und der Artikel 12 und Artikel 14 des Protokolls „Tourismus“, BGBl. III Nr. 230/2002, in der Fassung BGBl. III Nr.

109/2005, sowie unter Anwendung des § 1 Abs. 3, 4 bis 9 und Anlage 76 Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 – TSSP 2005, LGBl. Nr. 10, wie folgt:

I.

Naturschutzrechtliche Genehmigung

Der Bergbahn [REDACTED], wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Errichtung der 8er Gondelbahn [REDACTED] als direkte Verbindung zwischen den Orten [REDACTED] und [REDACTED] auf die so genannte [REDACTED] samt Begleitmaßnahmen und einer schrägen Bahnlänge von 3.407,18 m und einer Förderleistung von 2.200 Pers./h nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichprojekt Architekt [REDACTED] und nach Maßgabe von Spruchpunkt II **erteilt**.

II.

Nebenbestimmungen:

A) Allgemeines:

1. Die Bewilligungsinhaberin hat die Behörde ehest möglich vor Baubeginn über den Termin des Baubeginns schriftlich zu informieren.
2. Die Bewilligungsinhaberin hat der Behörde ehest möglich vor Baubeginn die entsprechenden Baubegleitungsorgane der Fachbereiche Naturkunde und Geologie schriftlich mitzuteilen.

B) Naturkunde:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde das für die ökologische Baubegleitung vorgesehene fachlich befugte Organ mit Entscheidungskompetenz namhaft zu machen.
2. Dieses ökologische Baubegleitungsorgan hat Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. Darüber sind Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Zusätzlich muss ein zusammenfassender Bericht pro Jahr und nach Abschluss der Arbeiten ein Endbericht abgeliefert werden.
3. Die in der Beilage zur Tierökologie empfohlenen Maßnahmen sind vollinhaltlich zu beachten und umzusetzen.
4. Alle Sträucher im Bereich der Waldtrasse und besonders die bachbegleitenden Gehölze müssen nach Schließen des Grabens wieder lagerichtig eingesetzt werden.
5. Für Bachbegleitgehölze, die entnommen werden müssen, ist ein jeweils geeigneter mindestens gleichwertiger Ersatz in Form von Sträuchern zu schaffen.

6. Wichtig bei der Erstellung des Kabelgrabens ist, dass jegliches Abkollern von Material verhindert wird und eine lagerichtige Wiederverfüllung des Grabens erfolgt.
7. Landschaftsbildprägende Elemente sind zu erhalten. Der Kabelgraben ist nach Möglichkeit daran vorbei zu führen.
8. Die Nebenbestimmungen müssen **Inhalt der Ausschreibungen** für bauausführende Firmen sein.
9. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschriften **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.
10. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden.

Der Oberboden ist nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken **umgehend** und unbedingt **lagerichtig** auf die neu erstellten Bereiche / Böschungen wieder aufzubringen.

Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird (ev. auch durch Bewässerung).

Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden.

Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden.

Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr **müssen** dabei Zwischenräume (in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht) **nicht eingesät** werden, sondern **können der Sukzession überlassen** werden.

Diese Flächen sind wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh o. Ä. zu schützen (Nachweis in der Dokumentation der Bauaufsicht).

Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt vorzugehen:

Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beiziehung der ökologischen Bauaufsicht bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diesen Fachmann sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

11. Alle Flächen und Böschungen sind so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen.
12. Allgemein sind die Arbeiten und insbesondere die Rekultivierungen entsprechend den **Richtlinien für standortgerechte Begrünung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland** durchzuführen. Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (Ein Regelwerk im Interesse der Natur); Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen (Leiter: Dr. Bernhard Krautzer, BAL Gumpenstein) und Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL) Gumpenstein, A-8952 Irdning. Druck und Verlag 2000 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG)
13. Alle Rekultivierungsarbeiten sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

14. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke (80% Deckungsgrad) im Pisten- und Böschungsbereich (außer größeren Felsblöcken). Die Trasse durch den Wald im Bereich des Baches ist nur fallweise nach Anordnung der Bauaufsicht und nach Rücksprache mit dem ASV zu begrünen.
15. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
16. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.
17. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.
18. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden. Gülle- oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.
19. Während der Bauphase muss an den für den Sommertourismus wichtigen und im Projektgebiet liegenden Punkten über den Bau informiert werden, allenfalls sind Angaben zu alternativen, nicht beeinträchtigten Wanderrouten aufzuzeigen.

C) Geologie:

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Behörde eine geologische Bauaufsicht namhaft zu machen.
2. Der geologischen Bauaufsicht ist mit der Namhaftmachung nachweislich der Bewilligungsbescheid samt allen Nebenbestimmungen zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht über diese Tätigkeit einen zusammenfassenden Schlussbericht unter Beilage aller relevanten Unterlagen und Fotos nach Ende der Arbeiten unaufgefordert der Behörde vorlegt. In diesem Bericht ist durch den Fachmann für Geologie die projekts- und bescheidgemäße Ausführung sowie die Einhaltung aller geologisch relevanten Nebenbestimmungen festzustellen, des weiteren sind Projektsabweichungen begründet darzulegen.
4. Im Bereich der Bergstation werden Böschungen mit einer Höhe bis zu 7m entstehen. Es ist Aufgabe der zu bestellenden geologischen Bauaufsicht, eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen (Felssicherungen, Böschungssicherungen) zu beurteilen. Die Standsicherheit von permanent verbleibenden Böschungen ist im vorzulegenden Abschlussbericht zu bestätigen.
5. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Stützenaufstandsflächen und Aushubgruben von einem Geologen (geologische Bauaufsicht) abzunehmen und zu dokumentieren sind, bevor mit den Betonierarbeiten begonnen wird. Sollten auf diesen Flächen Hangwässer angetroffen werden, sind diese vor Schüttungsbeginn schadlos und dauerhaft auszuleiten.
6. Sämtliche Stützenfundamente sind bei Bedarf mit einer Drainage nach Maßgabe der Beurteilung durch die geologische Bauaufsicht zu versehen. Dabei eventuell anfallende Wässer sind vom Stützenfundament abzuleiten und schadlos in das Gelände abzugeben. Es ist Aufgabe der zu bestellenden geologischen Bauaufsicht, jene Orte festzulegen, an denen eine schadloze Ausleitung möglich ist.
7. Es ist darauf zu achten, dass alle anfallenden Wässer dauerhaft schadlos in das Umfeld abgeleitet werden können.
8. Eine Begrünung der von den Erdarbeiten betroffenen Flächen hat unmittelbar nach Ende der Erdarbeiten, bzw. spätestens mit Einsetzen der nächstfolgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.
9. Folgende Quellen sind einem Beweissicherungsprogramm zu unterziehen:

- a. [REDACTED]quellen 1-3 (QU70420013)
- b. [REDACTED]quelle 1 (QU70420012)
- c. [REDACTED]quelle 2 (QU70420011)

10. Das durchzuführende Beweissicherungsprogramm hat folgenden Mindestumfang auszuweisen:

- a. Nullmessung einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten im entsprechenden Bauabschnitt (Bauarbeiten im Zuge der Errichtung der Stütze 17)
- b. Folgemessung während der Bauarbeiten
- c. Letzte Messung einen Monat nach Abschluss der Bauarbeiten

Es sind jeweils die Parameter Temperatur, Schüttung und Leitfähigkeit zu messen, des weiteren ist die jeweilige Witterung festzuhalten.

- 11. Die Ergebnisse der Quellbeweissicherung sind vom Fachmann für Geologie in Form eines Berichtes darzustellen und zu interpretieren. Dieser Bericht ist nach Abschluss der Beweissicherung unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
- 12. Der Kabelgraben ist im Bereich der Stütze 17 unbedingt östlich der Liftrasse zu errichten.
- 13. Die im Bereich der Stütze 17 anfallenden Wässer sind in einer Ringdrainage zu fassen und dauerhaft schadlos nach Nordosten abzuleiten.
- 14. Weiters ist eine dauerhafte Instandhaltung der Begrünung zur Vermeidung von Erosion zu gewährleisten.
- 15. Im Falle von Auftreten von Erosionen sind diese umgehend dauerhaft wirksam zu beseitigen und ist dort die Entwässerung so herzustellen, dass ein Auftreten weiterer Erosionen auf Dauer verhindert werden kann.
- 16. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie bzw. ein Fachmann für Geotechnik bei zu ziehen.

III.

Kosten:

Nach Tarifpost 69 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007, LVAV, LGBl. Nr. 30, beträgt die Verwaltungsabgabe **EUR 870,00**.

Nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGV 2007, LGBl. Nr. 10, ist für die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 17.12.2007 eine Kommissionsgebühr in Höhe von **EUR 576,00** (6 Amtorgane zu je 6/2 Stunden) angefallen.

Gemäß § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (Wv), in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, sind die genannten Beträge der Antragstellerin binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beigelegtem Erlagschein einzuzahlen.

HINWEIS:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002, sind der Antrag, die Planunterlagen sowie die Niederschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR 13,20 (TP 6)
Niederschrift	EUR 13,20 (TP 7)
Planunterlagen	EUR 411.20 (TP 5 Gebührengesetz 1957 – zweifach)
Gesamt	EUR 437,60 Euro

Sämtliche vorzitierte Beträge sind in dem, im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und binnen zwei Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von 6 Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,-- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Schriftsatz vom 26.09.2007 hat die Bergbahnen [REDACTED] den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der 8er Gondelbahn [REDACTED] als direkte Verbindung zwischen den Orten [REDACTED] und [REDACTED] auf die so genannte [REDACTED] samt Begleitmaßnahmen in den Gemeindegebieten [REDACTED] und [REDACTED] samt Projektunterlagen in dreifacher Ausfertigung übermittelt.

Am 17.10.2007 hat in dieser Sache eine behördeninterne Vorbesprechung mit den (Amts)Sachverständigen stattgefunden.

Mit Schriftsatz vom 17.10.2007 erging die Aufforderung ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 22.10.2007 wurden ergänzende Unterlagen vorgelegt (Firmenbuchauszug).

Mit Schreiben vom 23.10.2007 hat der forstfachliche Amt sachverständige eine schriftliche Stellungnahme erstattet.

Mit Schreiben vom 17.10.2007 hat der naturkundefachliche Amt sachverständige eine Stellungnahme erstattet.

Im Rahmen der behördeninternen Besprechung haben die Amt sachverständigen für Sport, Verkehr und Raumordnung sowie der Sachverständige des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zur Frage der Vollständigkeit der Unterlagen Äußerungen abgegeben.

Weiters haben der geologische und naturkundefachliche Amt sachverständige eine Stellungnahme abgegeben.

Daraufhin hat die Naturschutzbehörde I. Instanz mit Schriftsatz vom 29.10.2007 einen Verbesserungsauftrag erteilt.

Mit Schreiben vom 08.11.2007 hat die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zur Vorfrage der UVP-Pflicht im Hinblick auf die in den letzten fünf Jahren genehmigten Lifte der Pistenanlagen eine Stellungnahme abgegeben und den Bescheid vom 07.08.2007, Zl. 3-9186/NA/17-2007, übermittelt. Aus diesem Bescheid ergibt sich, dass den Bergbahnen [REDACTED] die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der [REDACTED] (UVP-relevante Gesamtfläche ca. 4,52 ha) erteilt wurde.

Mit Schriftsatz vom 06.11.2007 wurden ergänzende Unterlagen durch die Bergbahnen [REDACTED] übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 14.11.2007 hat der Vertreter der Landesstraßenverwaltung, vertreten durch das BBA Kufstein, eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 26.11.2007 wurden ergänzende Verkehrsuntersuchungen durch die Bergbahnen [REDACTED] übermittelt.

In weiterer Folge hat die Verkehrsbehörde die luftfahrtbehördliche Ausnahmebewilligung für die touristische Beförderungsanlage [REDACTED] (Bescheid vom 26.11.2007, Zl. IIb2-4-4-1600/2) übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 30.11.2007 wurden seitens der Bergbahnen [REDACTED] ergänzende Unterlagen (Sporttechnik) übermittelt.

Daraufhin erfolgte eine Anberaumung der mündlichen Verhandlung.

Mit Schriftsatz vom 10.12.2007 wurden Ergänzungen im Hinblick auf die UVP-relevanten Flächen vorgelegt, welche von [REDACTED] und [REDACTED] auf Schlüssigkeit geprüft wurden.

Mit Schreiben vom 10.12.2007 hat die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel eine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der Anregung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19.12.2007 hat die Antragstellerin ergänzende Unterlagen mit Schriftsatz vom 16.01.2008 übermittelt.

Dazu haben sich die Amt sachverständigen für Geologie und Wasserbautechnik geäußert.

Den Parteien des Verfahrens wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung zu diesen ergänzenden Unterlagen eingeräumt.

2. Sachverhalt:

2.1 Allgemeines:

Es ist beabsichtigt eine neue Seilbahn Richtung [REDACTED] zu errichten. In der Schiwelt liegt [REDACTED] abgelegen und ist bisher nur durch Schibusverbindung zu erreichen. Die [REDACTED] soll als Verbindungsbahn zwischen den Schigebieten [REDACTED] und [REDACTED] dienen.

Die geplante Talstation der Anlage befindet sich an der [REDACTED] gegenüber der bestehenden [REDACTED] Talstation im Bereich des bestehenden Parkplatzes auf ca. 800 m Seehöhe.

Die geplante Bergstation soll im Bereich der [REDACTED] auf ca. 1.804 m Seehöhe entstehen.

Die Energieversorgung der Bahnen erfolgt über eine gemeinsame, neue Trafostation im Untergeschoß der [REDACTED]. Die Wasserversorgung soll über die vorhandene Versorgung des Berggasthauses [REDACTED] erfolgen. Abwässer aus dem Dienstnehmer-WC werden in den bestehenden Kanal der [REDACTED] eingeleitet. Für die Fahrgäste steht die WC-Anlage des Berggasthauses zur Verfügung.

Die Bergstation ist als Antriebsstation mit Unterflurantrieb geplant. Die Talstation wird als Spannstation konzipiert. Hier befindet sich der Fördermittelbahnhof mit Wartungspodest.

Die Förderleistung beträgt ca. 2.200 P/h bei einer Geschwindigkeit von 6m/s.

Die Bahn hat eine schräge Länge von 3.407,18 m.

Die Anlage hat eine Spurweite von 5,20 m und wird mit 87 + 10 Kabinen bestückt und mit 20 + 1 feuerverzinkten Rundrohr-Stahlstützen auf Betonfundamenten errichtet.

Betriebszeiten:

Ca. 15. Dezember bis 15. März während der Wintersaison.

Lawinenschutzverbauungen sind keine geplant. Eine (lawinensichere) Schipiste ist bereits im Bau befindlich.

Die Verkehrssituation kann wie folgt beschrieben werden:

Die Erschließung erfolgt über eine bestehende Zufahrtsstraße. Im Bereich der Talstation sind PKW-Stellplätze und Stellplätze für Busse im Bestand vorhanden bzw. werden neu errichtet. Als Alternative zum Individualverkehr ist eine starke Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz gedacht. Eine Bushaltestelle ist integrierter Bestandteil der Anlage. Durch die geplante Bedarfshaltestelle der ÖBB in unmittelbarer Nähe der Talstation kann sich das Schigebiet mit der direkten Anbindung an das öffentliche Bahnnetz auszeichnen.

Ergänzungen betreffend Beweissicherung:

Die angegebenen Quellen liegen in einer Entfernung von ca. 500 m [redacted] quelle 2), ca. 550 m [redacted] quelle 1), bzw. ca. 600 m [redacted] quellen 1-3) zur geplanten Anlage. Das Gelände zwischen der geplanten Trasse der [redacted] und den genannten Quellen stellt ein mäßig steiler bis steiler, bewaldeter Hang dar. Dieser Hang ist von mehreren, meist kleinen Gräben durchzogen.

Im Fall der [redacted] quellen 1-3 (QU70420013) berührt das oberflächliche Einzugsgebiet noch die Liffrasse, genauer gesagt den Bereich der Stütze 17, welche auf einer Geländerippe errichtet wird.

Sowohl das oberirdische Einzugsgebiet der [redacted] quelle 1 (QU70420012), als auch das der [redacted] quelle 2 (QU70420011), liegt nicht im Bereich der geplanten Trasse.

2.2 Detailbeschreibung:

Folgende Detailmaßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

Talstation:

Der bestehende Kabinenbahnhof wird gegenüber der neuen [REDACTED] ausgedreht und als eigenständiger Baukörper formuliert. Ostseitig soll eine Baukörperabtreppung sowie großflächige, transparente Fassaden errichtet werden. Die Farbgestaltung ist betongrau/Lärchenholz. Die Metallteile der verglasten Flächen und Stahlkonstruktion werden von gebrochenem Weiß über Silber bis Anthrazit gestaltet. Die Fahrbetriebsmittel sind in rot geplant.

Die Erschließung der Parkplätze soll über die bestehende westliche Aufschließungsstraße erfolgen. Es sind drei Ebenen geplant. Die Ebene 0 beinhaltet den Bahnsteig, Bahnhof und die Verbindungsbrücke. Die Ebene 1 beinhaltet die Eingangshalle, Kassa, Sportshop und Bushaltestelle. Die Ebene 2 beinhaltet das Parkdeck.

Bergstation:

Im Bereich der geplanten Bergstation befinden sich bereits die Bergstationen des Sesselliftes [REDACTED], des Sesselliftes [REDACTED] sowie das Berggasthaus [REDACTED]. Der Bahnsteig ist unterirdisch angeordnet. Über eine verglaste Rolltreppe gelangt der Fahrgast auf eine Aussichtsplattform.

Farbkonzept:

Grundsätzlich ist von materialeigenen Farben auszugehen, wobei eine eingefärbte oder gestrichene Betonkonstruktion in erdigem Farbton angedacht wird. Metallteile der verglasten Flächen und Stahlkonstruktionen werden in zurückhaltenden, abgestuften Farbtönen gehalten (vom gebrochenen Weiß über Silber bis Anthrazit).

Es werden drei Ebenen errichtet.

Die Ebene -1 beinhaltet Antrieb, Technik und Trafo. Die Ebene 0 beinhaltet den Bahnsteig. Die Ebene +1 beinhaltet das Austrittsplateau.

[REDACTED]

Die Technischen Daten sind wie folgt festzuhalten:

Auffahrseite	rechts	Seildurchmesser	56 mm
Lage Antrieb	Berg	Spurweite Antrieb	5,20 m
Lage Spannung	Tal	Spurweite Strecke	5,20 m
Lage Umkehr	Tal	Spurweite Umkehr	5,20 m
Horizontale Länge	3211,84 m	Dauerleistung Treiben	963kW
Höhenunterschied	1007,45m	Anfahrleistung (a=+0.15m/s ²)	1202 kW
Mittlere Neigung	31,37 %	Bremsleistung (a=-0.70m/s ²)	-1099 kW

Maximale Neigung	71%	Aufstellungsh. Antrieb	1808 m
Schräge Länge	3407,18 m	Berg- und Talförderung	
Fahrtstrecke	3457 m	Fahrzeug	Omega IV-LWI
Endlose Seillänge	6884 m		
			Endausbau
Fahrgeschwindigkeit			6,00 m/s
Förderleistung			2200 P/h
Fahrbetriebsmittel -Anzahl			87+10
	-Abstand		78,55 m
	-Folgezeit		13,09 s
Fahrzeit			14,49min

2.3 Feststellungen aus naturkundlicher Sicht:

- a) Durch das Vorhaben werden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen, insbesondere des Landschaftsbildes und des Erholungswertes, in mittelstarkem Ausmaß während der Bau- und Manipulationsmaßnahmen prognostiziert. Weiters werden geringfügige und dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert prognostiziert. Für die Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt werden geringe Beeinträchtigungen bzw. Störungen während der Bauphase prognostiziert.
- b) Das Vorhaben liegt nicht innerhalb oder im Nahbereich zu einem Natura 2000-Gebiet oder in sonstigen Schutzgebieten.
- c) Durch das Planungsvorhaben werden Grauerlenbestände mit Hochstauden, ein Kleinseggenried () und eine Hochstaudenflur () betroffen sein. Eine Zerstörung dieser Sonderstandorte wird nicht prognostiziert.
- d) Durch das Vorhaben werden der Alpensalamander, der schwarzfleckige Bläuling, diverse Kleinsäuger, Amphibien, Bergmolch, Bergeidechse, Kreuzotter und Libellen etwaig berührt, jedoch in keinem Fall beeinträchtigt.
- e) Eine Alternativvariante ist nicht gegeben.

2.4 Feststellungen aus sportfachlicher Sicht:

Aus sporttechnischer Sicht ist ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegeben. Die schitechnische Eignung ist gegeben. Weiters ist die Schneesicherheit gegeben.

2.5 Feststellungen aus forstfachlicher Sicht:

Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist gegeben. Bannwälder werden keine in Anspruch genommen.

2.6 Feststellungen aus wasserfachlicher Sicht:

Auf die Belange der Wasserwirtschaft wird insbesondere durch die zuletzt erfolgten Antragsänderungen ausreichend Rücksicht genommen.

2.7 Feststellungen aus raumordnungsfachlicher Sicht:

Das Projekt steht aus raumordnungsfachlicher Sicht im öffentlichen Interesse.

2.8 Feststellungen aus geologischer Sicht:

Im Projektgebiet kommen Quellen vor. Eine entsprechende geologische Beweissicherung wurde im Antrag vorgeschlagen. Aus geologischer Sicht bestehen bei Vorschreibung sämtlicher Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die Gefahr von der Anlage geht nicht aus bzw. wirken keine Gefahren auf die Anlage ein. Es handelt sich um kein labiles Gebiet im Sinne des Protokolls Bodenschutz. Die Ist-Situation der Hänge im Hinblick auf Hang(in)stabilität werden nicht nachhaltig verschlechtert. Bei Einhaltung sämtlicher Nebenbestimmungen und bei fach- und projektsgemäßer Ausführung ist davon auszugehen, dass keine vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehenden Erosionen das umliegende Gelände betreffen können.

2.9 Feststellungen aus forsttechnischer Sicht für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Sämtliche Stützenstandorte, die Tal- und die Bergstation sind von Natur aus lawinen- und wildbachsicher. Sonstige natürliche Gefährdungen sind exklusive Bereich Stütze 18 auszuschließen. Bei konkreter Maßnahmensetzung ist auch die Stütze 18 grundsätzlich lawinensicher gestaltbar.

2.10 Feststellungen aus verkehrsfachlicher Sicht:

Durch das geplante Vorhaben ist mit einer geringen Verkehrszunahme zu rechnen.

2.11 Feststellungen zum (langfristigen) öffentlichen Interesse:

Vom geplanten Vorhaben gehen keine Naturgefahren aus und wirken auch keine Naturgefahren ein, die nicht durch Schutzmaßnahmen abgewendet werden könnten.

Bei einer Verwirklichung des Planungsvorhabens wird eine Attraktivitätssteigerung und ein Sicherheitsgewinn sowie eine Erhöhung des Komforts prognostiziert. Eine geringe Verkehrszunahme ist nicht auszuschließen. Aus sportfachlicher, forstfachlicher, wasserfachlicher, raumordnungsfachlicher, geologischer, wildbach- und lawinentechnischer und verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben bzw. wird dieses Vorhaben aus insbesondere sicherheitstechnischer Sicht befürwortet.

2.12 Feststellungen zur Alternativvariante:

Alternativvarianten, die den angestrebten Zweck der Errichtung der Bahn mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht, konnten nicht festgestellt werden.

2.13 Feststellungen zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005:

Das gegenständliche Einreichprojekt ist als Schigebietserweiterung anzusehen. Ausschlusskriterien liegen nicht vor. Der Großteil der Positivkriterien werden erfüllt.

2.14. Feststellungen zu den UVP-relevanten Flächen:

Durch das geplante Vorhaben werden 3,7 ha UVP-relevante Flächen beansprucht.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen der Kapitel 2.1 bis 2.2 ergeben sich aus den Projektsunterlagen. Sie stellen das geplante Vorhaben in seinen Grundzügen dar, diese sind unbestritten.

Die Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht (Punkt 2.3) haben ihre Grundlage im Befund und Gutachten des naturkundefachlichen Amt sachverständigen [REDACTED].

Wörtlich hat er Folgendes ausgeführt:

- *Sind die Unterlagen vollständig?*
Ja.
- *Sind durch das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 beeinträchtigt?*
Ja.
- *Wenn ja, welche und in welchem Ausmaß?*
Landschaftsbild und Erholungswert: Auf Dauer sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Kurzfristig ergeben sich durch die Bau- und Manipulationsmaßnahmen mittelstarke Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Beunruhigung, Abgase...).
Lebensräume und Naturhaushalt: Insgesamt sind auf Dauer für diese zwei Schutzgüter nur geringe

Beeinträchtigungen zu erwarten. In der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu stärkeren Störungen, wobei jedoch keine besonders störungsempfindlichen Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

- Sind vom geplanten Vorhaben Sonderstandorte betroffen? Wenn ja, in welchem Ausmaß?
Durch das geplante Vorhaben sind folgende Sonderstandorte betroffen: Grauerlenbestand mit Hochstaudenunterwuchs wird mit der Bahntrasse und mit dem Kabelgraben gequert. Im Bereich der Bahntrasse wird das Lichtraumprofil freigeschlagen, lediglich im Bereich der Kabeltrasse findet ein Eingriff in diesen Sonderstandort statt, wobei mit einer geeigneten Rekultivierung bzw. durch das Wiederandecken des Oberbodens keine Zerstörung dieses Standortes zu befürchten ist. In zwei weiteren Bereichen sind ein Kleinseggenried [REDACTED] und eine Hochstaudenflur [REDACTED] betroffen. Diese Sonderstandorte werden jedoch nur randlich durch den Kabelgraben berührt, wobei durch die geeignete und vorgesehene Rekultivierung keinesfalls mit einer Zerstörung gerechnet werden muss. Das heißt, diesbezüglich ergeben sich geringe Beeinträchtigungen auf Dauer.
- Sind vom Vorhaben geschützte Pflanzen und geschützte Tiere nach dem TNSchG 2005 bzw. der TNSchVO 2006 betroffen? Wenn ja, welche und in welchem Ausmaß? Für den Fall, dass Pflanzen nach Anlage 1 TNSchVO 2006 und/oder Tiere nach Anlage 5 TNSchVO 2006 betroffen sind, ergeht das Ersuchen mitzuteilen, ob ein günstiger Erhaltungszustand besteht.
Diesbezüglich wird auf die Unterlagen Vegetation und Tierökologie verwiesen. Pflanzen nach Anlage 1 wurden nicht festgestellt. Tierarten nach Anlage 5 und 6: Alpensalamander, Schwarzfleckiger Bläuling, diverse Kleinsäuger, Amphibien, Bergmolch, Bergeidechse, ev. Kreuzotter, Libellen usw. können vorkommen. Deren Lebensräume werden jedoch durch die Maßnahmen keinesfalls derart behandelt, dass sich am günstigen Erhaltungszustand eine Änderung ergäbe.
- Gibt es eine Alternativvariante, die den angestrebten Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreichen kann, durch die die Interessen des Naturschutzes weniger oder nicht beeinträchtigt werden?
Nein.
- Für den Fall des Vorliegens von Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen:
Welche Nebenbestimmungen fordern Sie, um die Naturschutzinteressen so gering als möglich zu halten?
siehe unten
- Sind vom geplanten Vorhaben Schutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete betroffen?
Nein.
- Ist aus fachlicher Sicht bei Verwirklichung des Vorhabens die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht oder einer ökologischen Baubegleitung notwendig? Wenn ja, warum?
Die Bestellung einer ök. Baubegleitung erscheint notwendig, damit eine möglichst schonende Umsetzung besonders in den genannten schützenswerten Bereichen gewährleistet wird.
- Steht das Vorhaben der Errichtung der [REDACTED] in einem sachlichen und/oder räumlichen Zusammenhang mit der von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel mit Bescheid vom 07.08.2007, Zl. 3-9186/NA/17-2007, naturschutzrechtlich genehmigten Piste von ca. 1.720 m?
- Wird auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen?
ja
- Ist die Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben?
ja
- Werden Nationalparkflächen oder Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen?
nein

- *Werden Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen?*
nein
- *Ist eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele zu prognostizieren?*
nein
- *Ist eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinuhns und des rotsternigen Blaukehlchen und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, zu prognostizieren?*
nein
- *Wird auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen:*
 - *auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide; kommen im Projektgebiet nicht vor*
 - *auf die Habitate des Birkuhns, des Alpenschneehuhns und des Haseluhns; kommen im Projektgebiet nicht vor*
 - *auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen; Artenreiche Bergwiesen kommen im Projektgebiet nicht vor, die vorkommenden Wiesen werden nicht auf Dauer beeinträchtigt.*
 - *auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche; Auf die vorkommenden Sonderstandorte (fließende Gewässer) wird derart Rücksicht genommen, dass auf Dauer keine gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.*
 - *auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger); Lesesteinmauer am unteren Rand des subalpinen Fichtenwaldes und Lesesteinhaufen im Bereich der [REDACTED] liegen im Projektbereich. Die Lesesteinmauer wird nur überspannt (Kabelgraben wird außen herum geführt), die Lesesteinhaufen werden nach Möglichkeit umfahren bzw. versetzt.*
- *Werden im hohen Maße ingenieurbioologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt?*
so weit notwendig, ja
- *Werden Schiabfahrten unter best möglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert?*
keine zusätzliche Abfahrt geplant
- *Werden nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandsichernde Rekultivierungen vorgenommen?*
ja
- *Sind eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet?*
?
- *Kommen besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und Baumaterialien zum Einsatz?*
ja

Die Feststellungen aus sportfachlicher Sicht (Punkt 2.4) ergeben sich aus der Stellungnahme von [REDACTED] der das Vorhaben aus sport- und sicherheitstechnischer befürwortet hat.

Die Feststellungen aus forstfachlicher Sicht (Punkt 2.5) ergeben sich aus der Stellungnahme des [REDACTED] der mitgeteilt hat, dass eine Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist, Bannwälder nicht in Anspruch genommen werden und es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des Waldschutzes kommt.

Die Feststellungen aus wasserfachlicher Sicht (Punkt 2.6) ergeben sich aus der gutachterlichen Äußerung des [REDACTED] im Rahmen der mündlichen Verhandlung und seiner Ergänzung.

Wörtlich hat er im Rahmen der Verhandlung Folgendes ausgeführt:

Die Talstation der [REDACTED] befindet sich an der [REDACTED] gegenüber der bestehenden Talstation der [REDACTED] auf Höhe ca. 800,0 m ü.A.. Von hier führt die [REDACTED] in südliche Richtung auf die [REDACTED] (ca. 1800,0 m ü.A.), wo das Bergstationsgebäude errichtet werden soll. Die Energieversorgungsleitungen werden in einem Begleitgraben verlegt, welcher östlich der Bahntrasse verläuft.

Nach Einsichtnahme in die vorhandenen Projektunterlagen und nach Rücksprache mit den Vertretern der Antragstellerin kann festgestellt werden, dass auf die Belange der Wasserwirtschaft im wesentlichen Rücksicht genommen wurde. Die anfallenden häuslichen Abwässer vom Berg- und Talstationsgebäude werden über Kanalanlagen in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] abgeleitet. Die Trink- und Nutzwasserversorgung für das Talstationsgebäude wird über das Wasserleitungsnetz der Gemeinde [REDACTED] sichergestellt und für das Bergstationsgebäude erfolgt die Versorgung über die private Wasserversorgung vom Berggasthaus [REDACTED]. Die Beseitigung der anfallenden Oberflächenwässer vom Tal- und Bergstationsgebäude erfolgt, soweit die Untergrundverhältnisse dies zulassen, mittels punktueller oder flächenhafter Versickerungsanlagen. Hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung von Quellen im Bereich der Bahntrasse (Errichtung der Stützpfiler und der Künette für die Energieleitungen) kann festgehalten werden, dass nach Einsichtnahme in den Quellkataster und nach Rücksprache mit den Vertretern der Antragstellerin und deren Geologen [REDACTED] die [REDACTED]quelle (Trink- und Nutzwasserversorgung für die [REDACTED]) als einzige Quelle genannt wurde, welche mit einer Entfernung von ca. 100 m von der Bahntrasse die geringste Entfernung aufweist.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass von wasserfachlicher Sicht gegen die Errichtung der [REDACTED] prinzipiell kein Einwand besteht. Die Vorschriften für den Bau und Betrieb der Anlage ergehen im Zuge der eisenbahnrechtlichen Bewilligungsverhandlung.

Ergänzend hat er Folgendes mitgeteilt:

Zu denen durch die [REDACTED] vorgelegten, ergänzten Projektunterlagen kann von ha. Seite folgendes festgestellt werden:

Der Diplomgeologe [REDACTED] hat hinsichtlich der Bedenken des WWPO zu einer möglichen Beeinträchtigung der [REDACTED]quelle [REDACTED]quelle 2

und der [REDACTED]quellen 1-3 mit uns Kontakt aufgenommen. Im Zuge der Besprechung hat man sich auf ein Beweissicherungsprogramm

geeignet, welches auch bei der Landesgeologie (Herrn [REDACTED] ihre Zustimmung gefunden hat. Siehe dazu auch das Schreiben vom 15.02.2008, Zl. Vla-LG-29/31.

Bei Einhaltung der in diesem Schreiben gemachten, zusätzlichen Auflagen, besteht von ha. Seite kein Einwand gegen das geplante Bauvorhaben.

Die Feststellungen aus raumordnungsfachlicher Sicht (Punkt 2.7) ergeben sich aus der Stellungnahme der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] welche wörtlich wie folgt ausgeführt hat:

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben Zl. U-14.155/21 vom 06.12.2007 und Ihre darin gestellten Fragen kann aufgrund der vorliegenden Informationen und Planunterlagen raumordnungsfachlich Folgendes festgestellt werden:

Ad § 4 Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Skigebiete

- lit. a) Die skitechnische Eignung ist grundsätzlich vom sporttechnischen Amtssachverständigen festzustellen. Hier wird auf seine Stellungnahme verwiesen. Zur Schneesicherheit kann Folgendes mitgeteilt werden: in dieser Region sind relativ hohe Niederschlagsmengen zu erwarten, jedoch liegt das Skigebiet in der Tallage mit etwa 800 m SH recht niedrig. Der überwiegenden Nordexposition der [REDACTED] Skiabfahrt kommt eine recht hohe Bedeutung zu. Zudem ist eine künstliche Beschneigung vorgesehen, wodurch die Schneesicherheit jedenfalls gegeben ist.
- lit. b) Die Erweiterung ist im touristischen Interesse der Region [REDACTED] und [REDACTED] gelegen. Insbesondere für [REDACTED] ist dieser Zusammenschluss von großer wirtschaftlicher Bedeutung, zumal dadurch das Skigebiet [REDACTED] an die Skiwelt [REDACTED] direkt angeschlossen wird und die Benützung des Skibusses bzw. des eigenen PKW hinfällig wird.
- lit. c) Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten kann aufgrund beigebrachter Unterlagen festgestellt werden, dass die Skiwelt durchaus in der Lage ist, dieses Projekt mit Erfolg durchzuführen und zu betreiben.
- lit. h) Im Bereich des „Skifahr-Pendlerverkehrs“ von [REDACTED] nach [REDACTED] ist eine Verbesserung der Verkehrssituation zu erwarten. Wichtig ist jedoch das bereits bewährte Skibussystem weiterhin aufrecht zu erhalten bzw. auszubauen und die neue Talstation an den öffentlichen Verkehr entsprechend anzubinden.
- lit. j) Da die Umfahrungsstraße von [REDACTED] im Jahr 2008 in Betrieb geht, ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs in der Region zu rechnen.

Ad § 7 Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Skigebiete

Abs.1) Die skitechnische Eignung ist bei der mittelschweren Piste gegeben und wie bereits unter Punkt §4 lit.a) beschrieben, wird eine dauerhafte Schneedecke über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten als gegeben angesehen.

Abs.2) Die Finanzierung der Errichtung der ggst. 8-er Inseilumlaufbahn scheint gesichert.

Abs.3) Hier wird bei allen Punkten auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für WLW sowie für Geologie verwiesen.

Abs.6) Ein Konzept des Büro für Verkehrs- und Raumplanung BVR liegt den Projektunterlagen bei. Durch das ggst. Vorhaben sind keine nachteiligen Verkehrsauswirkungen zu erwarten.

Ad § 8 Sonstige Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Skigebiete

Abs. 2

- lit. a) Bei den Gebieten [REDACTED] und [REDACTED] handelt es sich um keine wirtschaftlich schwach entwickelte Regionen. Eine nachhaltige Sicherung der Berglandwirtschaft durch eine Skigebietserweiterung scheint hier nicht erforderlich zu sein. Dieser Punkt ist daher nicht relevant.
- lit. b) Das Vorhaben ist geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der touristisch gut entwickelten Regionen [REDACTED] und [REDACTED] zu sichern und zu stärken; das Vorhaben ist insgesamt auf den regionalen Einzugsbereich abgestimmt.
- lit. c) Eine besondere Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen wird im ggst. Projekt nicht gesehen, da in der näheren Umgebung kein Bevölkerungsschwerpunkt vorhanden ist.
- lit. d) Diese Frage ist in diesem Zusammenhang irrelevant, da die Bahn nur im Winter betrieben wird.
- lit. e) Diese Frage ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

Abs. 3

- lit. d) Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wird durch die Verwirklichung des ggst. Vorhabens gestärkt.
- lit. e) Ein dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb dieser zu errichtenden 8er-Einseilumlaufbahn ist jedenfalls zu erwarten.
- lit. f) Förderungen des Landes werden unserer Information nach nicht in Anspruch genommen und werden erfahrungsgemäß für derartige Vorhaben auch nicht gewährt.
- lit. g) Über Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeinde- oder Tourismusverbände ist nichts bekannt bzw. liegt keine Information vor.

Abs. 7

- lit. a) Ein gut funktionierendes Skibussystem ist vorhanden.
- lit. b) Da dieses Skigebiet nicht im Nahbereich eines Ballungsraumes ist diese Frage nicht relevant.
- lit. c) Die Gondelbahn [REDACTED] verfügt derzeit über 700 PKW-Stellplätze und ca. 10 Busabstellplätze. Zusätzliche Erweiterungsflächen stehen darüber hinaus während der Wintersaison zur Verfügung. Im Zuge der Realisierung ggst. Vorhaben soll das Stellplatzangebot auf ca. 800 Plätze ausgeweitet werden. Die Erweiterungsflächen bleiben als Option für den Winter bestehen. Eine Limitierung der Stellplätze ist nicht vorgesehen.
- lit. d) Über Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich des Skibussystems ist nichts bekannt.
- lit. e) Die Installation eines weiträumigen Parkleitsystems ist nicht vorgesehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Raumordnung dem gegenständlichen Projekt positiv gegenübersteht. Das Projekt steht im öffentlichen Interesse.

Die Feststellungen aus geologischer Sicht (Punkt 2.8) ergeben sich aus der geologischen Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen [REDACTED] im Rahmen der mündlichen Verhandlung und seiner Ergänzung vom 15.02.2008.

Wörtlich hat er im Rahmen der mündlichen Verhandlung Folgendes ausgeführt:

Allgemeines:

Die Bergbahnen [REDACTED] hat um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der [REDACTED] samt Begleitmaßnahmen unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht.

Nachstehendes Gutachten bezieht sich einerseits auf die eingereichten Projektunterlagen, insbesondere das Geotechnische Gutachten vom [REDACTED] sowie einen am 04.09.2007 durchgeführten Lokalaugenschein.

Befund:

Es ist geplant, eine neue Seilbahn Richtung [REDACTED] zu errichten. Die Bahn überwindet einen Höhenunterschied von ca. 1.007 m, die Länge der Bahn beträgt 3.407 m.

Das Projektgebiet liegt geologisch gesehen innerhalb der Nördlichen Grauwackenzone. Die ersten ca. 500 m verlaufen im Talbereich der [REDACTED]. Im Untergrund stehen hier also Talalluvionen an. Im Randbereich des Tales werden diese Sedimente mit den Hangschuttablagerungen verzahnen.

Im Bereich SH 850 bis 950 m ü.A. wird das anstehende Festgestein durch Schuttmaterialablagerungen überdeckt.

Festgestein ist im unmittelbaren Projektgebiet nur an relativ wenigen Stellen aufgeschlossen. Wie bereits erwähnt, befindet man sich innerhalb der Nördlichen Grauwackenzone. In erster Linie sind im Bereich der Liftrasse Quarzporphyre und Wildschönauer Schiefer aufgeschlossen.

An mehreren Stellen des Hanges, auf welchem die Stützen gegründet werden sollen, wurden im Zuge des Lokalaugenscheines Vernässungen festgestellt. Darauf wird noch genauer im Zuge der nun folgenden Beschreibung der Stützenstandorte eingegangen.

- **Bergstation**

Dies wird auf einer Seehöhe von 1.804 m ü.A. am nördlichen Ende eines breiten Felsgrates (bestehend aus Quarzporphyroiden) im Bereich der [REDACTED] errichtet. Anstehendes Festgestein ist hier an der Oberfläche nicht aufgeschlossen, Vernässungen wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt.

Im Zuge der Errichtung der Bergstation sind relativ massive Eingriffe in den Untergrund erforderlich. Die Felsböschungen werden an der höchsten Stelle ca. 7 m Höhe erreichen.

- **Stützen 20 a und 20 b**

Dies werden bereits im unterhalb der Bergstation liegenden, relativ steilen Hang gegründet. Anzeichen auf derzeit aktive, oberflächennahe Hangbewegungen, bzw. Vernässungen konnten nicht festgestellt werden.

- Stütze 19

Diese liegt in einer Seehöhe von ca. 1.750 m ü.A. am Überhang des Wiesenhanges zum unterhalb liegenden, sehr steilen, bewaldeten Hang. Hangbewegungen oder nennenswerte Vernässungen wurden nicht festgestellt. Im Bereich des genannten Hanges ist an mehreren Stellen Festgestein in Form von Quarzporphyroiden aufgeschlossen.

- Stütze 18

Diese Stütze wird innerhalb des oben genannten, steilen Hanges auf einer Seehöhe von ca. 1.722 m ü.A. gegründet. Auch hier gibt es keine Anzeichen auf derzeit aktive, oberflächennahe Hangbewegungen und keine vernässten Bereiche.

- Stütze 17

Diese wird auf einer Seehöhe von 1.647 m ü.A. auf einem breiten Geländerückens im Bereich der [REDACTED] gegründet. Der Rücken wird durch eine Erosionsrinne begrenzt, der Abstand ist allerdings ausreichend. Vernässungen oder Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen wurden auch hier im Zuge des Lokalaugenscheines am Stützenstandort nicht festgestellt.

- Stütze 16

Auch diese Stütze auf SH ca. 1.562 m ü.A. wird im Bereich der [REDACTED] auf mäßig geneigtem Gelände errichtet. Knapp oberhalb des Standortes befindet sich eine Viehtränke, welches das Wasser aus einer im Grabeneinhang gefassten Quelle bezieht. Das Überwasser dotiert den Unterhang, welcher dadurch stellenweise stark vernässt ist. Hangbewegungen wurden allerdings nicht festgestellt.

- Stütze 15

Diese Stütze wird auf SH 1.497 m ü. A. im Bereich einer Geländekuppe auf mäßig steilem Gelände errichtet. Auch hier ist kein anstehendes Festgestein an der Oberfläche aufgeschlossen. Vernässungen wurden hier oberflächlich nicht festgestellt, ebenso fehlen Anzeichen auf oberflächennahe, derzeit aktive Hangbewegungen.

- Stütze 14

Diese Stütze wird auf einer Seehöhe von ca. 1.429 m ü.A. errichtet. Das Gelände ist hier relativ steil, der Hang ist bewaldet. Anstehendes Festgestein ist am eigentlichen Standort nicht aufgeschlossen. Anzeichen auf Hangbewegungen oder Vernässungszonen wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt.

- Stütze 13

Diese wird wiederum auf Wiesengelände in einer Seehöhe von 1.265 m unmittelbar unterhalb eines Weges oberhalb der [REDACTED] gegründet. Bergseitig des Weges sind Festgesteine in Form von Quarzporphyroiden aufgeschlossen. Talseits des Stützenstandortes liegt eine ca. 1,50 m hohe Geländestufe. Diese soll im Zuge der Errichtung der Stütze abgetragen werden, um eine ebene Aufstandsfläche für die Stützengründung errichten zu können.

- Stütze 12

Diese wird auf SH 1.204 m ü.A im Bereich einer Geländekuppe unmittelbar unterhalb der [REDACTED] auf einem mäßig geneigten Wiesenhang errichtet. Der Standort selbst ist trocken, größere

Vernässungszonen wurden unterhalb und östlich des Stützenstandortes festgestellt. Anzeichen auf Hangbewegungen gibt es nicht.

- Stütze 11

Diese liegt auf ca. 1.097 m ü.A. im Bereich einer Geländerippe. Der Standort selbst ist trocken. Allerdings gibt es oberhalb vernässte Bereiche. Das anfallende Wasser wird über zwei bestehende Gräben an der Rippe vorbeigeleitet. Anzeichen für Hangbewegungen wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt.

- Stütze 10

Diese wird in einem mäßig steilen, bewaldeten Hang auf SH ca. 1.042 m unterhalb eines Weges errichtet. Der Standort ist trocken. Anzeichen für Hangbewegungen wurden in unmittelbarer Umgebung des Stützenstandortes ebenso wenig festgestellt wie anstehendes Festgestein.

Knapp oberhalb der Stütze 9 wird das Gelände im Gesamten deutlich flacher. Der Hang bis zur Stütze 4 ist von mehreren, zum Teil mehrere Meter tiefe Gräben durchzogen.

- Stütze 9

Das Gelände ist hier nur sehr mäßig geneigt, allerdings liegt der Stützenstandort auf SH 952 m ü. A. am Rande einer vernässten Zone. Anzeichen auf derzeit aktive, oberflächennahe Hangbewegungen wurden im Zuge des Lokalaugenscheines nicht festgestellt.

- Stütze 8

Diese wird auf einer Seehöhe von 924 m nahe eines bestehenden Weges auf einer gerodeten Fläche errichtet. Anstehendes Festgestein ist hier nicht aufgeschlossen. Vernässungen wurden nicht festgestellt, ebenso fehlen Anzeichen für derzeit aktive, oberflächennahe Hangbewegungen.

- Stütze 7

Ca. 15 m westlich dieser Stütze auf SH 891 m ü.A. verläuft ein Graben. Das darin verlaufende Gerinne ist offenbar nicht ständig wasserführend. Der eigentliche Stützenstandort liegt etwa 5 m vom Rand des Grabens entfernt. Im Bereich der Einhänge des Grabens wurden im Zuge des Lokalaugenscheines an mehreren Stellen Absetzungen festgestellt.

- Stütze 6

Diese wird auf nur sehr mäßig geneigten Gelände auf ca. 864 m ü.A. errichtet. Zwischen den Stützen 7 und 6 befindet sich ein markanter Graben, welcher in SSE-NNW-Richtung verläuft. Der Rand des sehr steilen Grabeneinhangs liegt in einer Entfernung von ca. 8m.

In der Umgebung des Stützenstandortes wurden stellenweise Vernässungen festgestellt, Anzeichen auf Hangbewegungen gibt es allerdings nicht. Festgestein ist nicht aufgeschlossen. Im Einhang des Grabens sind Lockersedimente aufgeschlossen.

- Stütze 5

Der Bereich, in welchem die Stützen 4 und 5 errichtet werden, ist geprägt von mehreren, quer zur Bahnrichtung verlaufenden Mulden und Rippen. Stütze 5 wird unterhalb eines Weges in einer Seehöhe von 849 m ü.A. auf einer solchen Rippe errichtet. Die Geländeneigung ist sehr gering. Anstehendes Festgestein ist nicht aufgeschlossen.

- Stütze 4

Diese wird in relativ ebenem Gelände auf SH 821 m ü.A. gegründet. Auch hier wurde anstehendes Festgestein im Zuge des Lokalaugenscheines nicht angetroffen, ebenso wenig wurden Vernässungen in der Umgebung des Stützenstandortes festgestellt.

- Stützen 3 und 2

Diese werden bereits im Bereich der Talflur der [REDACTED] errichtet. Das Gelände ist also jeweils eben. Vernässungen wurden an den beiden Standorten nicht festgestellt. Anstehendes Festgestein ist nicht aufgeschlossen.

- Stütze 1 und Talstation

Diese werden im Bereich des bestehenden Parkplatzes auf SH ca. 788 m ü.A. in mehr oder weniger ebenem Gelände errichtet. Auch hier wurden keine nennenswerten Vernässungszonen festgestellt. Anstehendes Festgestein ist nicht vorhanden. Das Gelände selbst ist mit Kies befestigt.

Zu im Projektgebiet vorhandenen Quellen:

Es sind keine bedeutenden Quell- oder Nutzwasserversorgungen eingetragen. Allerdings befindet sich westlich der Stütze 18 die so genannte „[REDACTED]quelle“. Diese Quelle versorgt die beiden Viehtränken im Bereich der Stützen 15 und 16. Im Zuge der Errichtung der Bahn ist vorgesehen, diese Quelle neu zu fassen.

Weitere Quellen gibt es im Projektgebiet nicht, lediglich wurden an mehreren Stellen Vernässungszonen festgestellt.

Gutachten:

- Bergstation

Im Bereich des Rückens, an dessen nördlichen Ende die Bergstation errichtet werden soll, befinden sich bereits mehrere Gebäude. Es wird aufgrund der Erfahrungen mit anderen Gebäuden in der Umgebung der Bergstation davon ausgegangen, dass die Gründung im anstehenden Festgestein (Quarzporphyre) erfolgen kann, obwohl dies an der Oberfläche nicht aufgeschlossen ist. Sollten im Zuge der Aushubarbeiten aufgeschüttetes Material angetroffen werden, so ist dieses zu entfernen, und eine ausreichend tragfähige Schicht herzustellen.

Die Errichtung der Bergstation macht relativ massive Eingriffe in den Untergrund erforderlich. Die größten Böschungshöhen werden dabei ca. 7 m erreichen. Es ist Aufgabe der zu bestellenden geologischen Bauaufsicht, eventuell notwendige Fels- und Böschungssicherungen im Zuge der Bauausführung festzulegen.

- Stützen 20 a und 20 b

Unmittelbar unterhalb der Bergstation liegt ein relativ steiler, nach Nordwest einfallender Hang, in welchem die Stützen errichtet werden. Aller Voraussicht nach wird die Gründung in anstehendem Festgestein erfolgen können. Probleme bei der Gründung werden hier aus geologischer Sicht nicht erwartet.

- Stütze 19

Vernässungen oder Hangbewegungen gibt es am Stützenstandort nicht. Festgestein ist zwar nicht aufgeschlossen. Aufgrund der Tatsache, dass am unterhalb liegenden mehrere Festgesteinsaufschlüsse festgestellt wurden, wird allerdings davon ausgegangen, dass die Stütze im Fels gegründet werden kann.

- Stütze 18

Auch diese Stütze wird in anstehendem Festgestein gegründet werden kann. Der Hang ist hier relativ steil, dadurch werden im Zuge der Errichtung der Stützenfundamente sehr hohe Böschungsanschnitte

entstehen. Im Zuge der Bauausführung muss durch die zu bestellende geologische Bauaufsicht festgelegt werden, ob und in welchem Ausmaß Stützmaßnahmen und/oder Steinschlagsicherungen errichtet werden müssen.

- Stütze 17

Die Gründung erfolgt aller Voraussicht nach im Lockermaterial, anstehendes Festgestein ist oberflächlich nicht aufgeschlossen.

Der Abstand zur Erosionsrinne, welche an den Rücken anschließt, auf welchem die Stütze gegründet wird, beträgt mehrere Meter und ist ausreichend. Eine rückschreitende Erosion ist derzeit nicht erkennbar, das Gebiet ist vollständig bewachsen. Laut Aussagen des geologischen Projektanten ist eine rückschreitende Erosion auf Bestandsdauer auch nicht zu erwarten.

- Stütze 16

Rund um diesen Stützenstandort finden sich vernässte Bereiche. Es muss in jedem Fall verhindert werden, dass das Wasser nicht in den Bereich des Fundamentes gelangen kann. Es ist projektsgemäß vorgesehen, die anfallenden Wässer zu fassen und dauerhaft schadlos abzuleiten. Des Weiteren sind Drainagierungsmaßnahmen erforderlich.

Festgestein ist am Standort nicht aufgeschlossen, die Gründung dieser Stütze muss aller Voraussicht nach im Lockermaterial erfolgen.

- Stütze 15

Der Standort zeigt keine Anzeichen auf Hangbewegungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Gründung dieser Stütze in Lockermaterial erfolgen muss.

- Stütze 14

Diese Stütze muss in einem relativ steilen Hang errichtet werden. Am Standort selbst ist zwar Festgestein nicht aufgeschlossen, allerdings findet sich östlich ein Quarzporphyraufschluss. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Gründung im Fels erfolgen kann.

- Stütze 13

Es ist unbedingt erforderlich, das offenbar geschüttete Material vor dem Betonieren der Fundamente für die Stütze vollständig zu entfernen. Im Zuge der Herstellung der Aufstandsflächen für das Fundament soll die ca. 1,50 m hohe Geländestufe abgetragen werden. Diese besteht aus Quarzporphyroiden. Der Abtrag wird aus geologischer Sicht bei fachgerechter Ausführung keine nennenswerten Probleme aus geologischer Sicht mit sich bringen

- Stütze 12

Anstehendes Festgestein ist am Projektstandort nicht aufgeschlossen, die Stütze muss aller Voraussicht nach in Lockermaterial gegründet werden. Diese Stütze ist im Bereich einer trockenen Kuppe gegründet.

- Stütze 11

Der Standort selbst zeigt sich zwar trocken, oberhalb finden sich allerdings Vernässungszonen. Es muss im Zuge der Bauausführung abgeklärt werden, ob die bestehenden Drainagierungsmaßnahmen ausreichend sind, oder ob weitere Entwässerungen vorgenommen werden müssen.

Anstehendes Festgestein ist nicht aufgeschlossen. Ob die Gründung im Festgestein oder in Moränenmaterial erfolgen wird, kann mit dem derzeitigen Kenntnisstand nicht mit Sicherheit gesagt werden.

- Stütze 10

Die Gründung dieser Stütze wird aller Voraussicht nach in Moränenmaterial erfolgen. Der Standort ist trocken und zeigt keine Anzeichen auf Hangbewegungen.

- Stütze 9

Diese Stütze muss an Rande einer größeren Vernässungszone gegründet werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, noch vor Beginn der Betonierarbeiten umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen. Im Bereich des Aushubes für das Stützenfundament werden aller Voraussicht nach Hangwässer anfallen. Diese müssen, ebenso wie die Oberflächenwässer gefasst und dauerhaft schadlos abgeleitet werden. Die im Zuge der Drainagierungsmaßnahmen anfallenden Wässer werden im Nahbereich zur Versickerung gebracht. Es ist von der geologischen Bauaufsicht jene Stelle festzulegen, an der eine dauerhaft schadloße Versickerung möglich ist.

- Stütze 8

Die Gründung dieser Stütze erfolgt im Hangschutt. Vernässungen konnten nicht festgestellt werden. Der Standort war am Tag des Lokalausgleiches allerdings von dichtem Unterholz flächig bedeckt. Aufgrund der Art des Bewuchses kann davon ausgegangen werden, dass der Untergrund trocken ist. Allerdings kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, ob stellenweise kleine Vernässungen auftreten. Sollte dies der Fall sein, sind Drainagierungsmaßnahmen zu treffen.

- Stütze 7

Bei der Begehung, an welcher auch der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung teilgenommen hat, wurde festgelegt, dass einerseits der Standort möglichst weit vom Rand des Grabens abgerückt werden soll. Andererseits ist das angelandete Geröll zu entfernen, und damit die Böschung am orographisch rechten Einhang des Baches die Böschung zu stabilisieren.

Die Gründung wird in Moränen- bzw. Hangschuttmaterial erfolgen. Der Standort ist trocken. Hangbewegungen wurden am Stützenstandort nicht festgestellt. Die Absetzungen in den Einhängen des Baches sind in der Regel schon mehrere Jahrzehnte alt. Dies kann vor allem aus der Tatsache geschlossen werden, dass auf den Absetzungen Bäume mit Altern von zum Teil 80 Jahren bestehen.

- Stütze 6

Das Gelände ist stellenweise vernässt. Im Zuge der Herstellung der Aufstandsfläche des Stützenfundamentes muss daher unbedingt eine Drainagierung erfolgen, um anfallende Wässer dauerhaft schadlos ableiten zu können. Des weiteren ist eine trockene Aufstandsfläche herzustellen.

- Stütze 5

Diese wird auf einer Geländerippe errichtet. Vernässungen sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Die Gründung wird im Lockermaterial erfolgen.

- Stütze 4

Auch diese Stütze muss im Lockermaterial gegründet werden, der Standort ist allerdings trocken. Probleme werden hier also aus geologischer Sicht nicht erwartet.

- Stützen 3 und 2

In diesen Bereichen steht Festgestein im Untergrund in für die Gründung der Stützen relevanter Tiefe nicht an. Ob und inwieweit im Zuge des Baues der neuen Umfahrungsstraße hier Aufschüttungen erfolgt sind, kann mit derzeitigem Kenntnisstand nicht genau angegeben werden. Sollten solche aufgeschütteten Materialien angetroffen werden, und diese keine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen, so müssen diese Schichten vollständig entfernt werden, und eine trockene und tragfähige Schicht errichtet werden.

- Stütze 1 und Talstation

Im Zuge der Errichtung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Gründungssohle im gewachsenen Untergrund erfolgt. Etwaig vorhandene, nicht ausreichend tragfähige Schichten sind auszutauschen, ebenso sind eventuell auf Gründungsniveau auftretende, bindige Schichten vollständig zu entfernen.

Zur so genannten [REDACTED] quelle“:

Es wird seitens des Unterfertigten dringend empfohlen, diese Quelle einem Beweissicherungsprogramm zu unterziehen. Zumindest die Parameter Temperatur, Leitfähigkeit und Schüttung sollen erfasst werden. Ob eine qualitative Beweissicherung vonnöten sein wird, ist im Zuge des seilbahnrechtlichen Verfahrens zu klären.

Sollte mit geologischen Argumenten schlüssig und nachvollziehbar dargetan werden können, dass die Quelle durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst werden kann, so könnte aus geologischer Sicht auf die Beweissicherung verzichtet werden. Dies ist allerdings auch im seilbahnrechtlichen Verfahren vom Amtssachverständigen für Geologie zu begutachten. Im Sinne der Sicherheit der Antragstellerin wird diese aber dennoch empfohlen.

Zu den Fragen nach dem TSSP 2005 an die Amtssachverständigen:

- zur Frage der Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren:

Die Sicherheit vor „anderen Naturgefahren“ ist im Wesentlichen gegeben. Großräumige Rutschgebiete wurden im Projektgebiet nicht festgestellt. Steinschlaggefahr ist eventuell im Bereich der Stütze 18 gegeben. Wie in oben stehendem Gutachten ausgeführt, muss im Zuge der Bauausführung die konkrete Gefährdung sowie eventuell zu ergreifende Gegenmaßnahmen durch die zu bestellende, geologische Bauaufsicht abgeklärt werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass eine eventuell bestehende Gefahr durch die Ergreifung notwendiger Maßnahmen soweit hintangehalten werden kann, dass eine Gefährdung der Stützen nicht gegeben ist.

Die Frage der Sicherheit vor Lawinen möge vom Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung beantwortet werden.

- zur Frage, ob das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention betrifft:

Siehe unten

- zur Frage, ob es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung naturräumlicher Gefahrenpotentiale kommt:

Nach Ansicht des Unterfertigten ist dies nicht der Fall. In Bezug auf Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren werden bei fach- und projektsgemäßer Ausführung und sachgerechtem Betrieb keine wesentlichen Verstärkungen der Gefahrenpotentiale erwartet.

Abschließend wird festgestellt, dass im unmittelbaren Projektgebiet keine „labilen Gebiete“ im Sinne der „Alpenkonvention – Protokoll Bodenschutz“ vorliegen. Dies bedeutet, dass durch die geplanten Maßnahmen die Ist-Situation der Hänge in Hinblick auf Hang(in)stabilität nicht nachhaltig verschlechtert wird. Bei fach- und projektsgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass keine vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehende Erosionen das umliegende Gelände betreffen können.

Sollte das geplante Projekt bewilligt werden, ist neben einer fach- und projektsgemäßen Ausführung die Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen aus fachlich geologischer Sicht notwendig:

In der Ergänzung vom 15.02.2008 (Quellbeweissicherungsprogramm) sind folgende wörtlichen Ausführungen enthalten:

Die Bergbahnen [REDACTED] hat um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der [REDACTED] samt Begleitmaßnahmen unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht.

In gegenständlicher Sache hat am 17.12.2007 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Im Anschluss an dieses Verfahren hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit Schreiben vom 27.12.2007 mitgeteilt, dass die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der so genannten [REDACTED]quellen 1-3 (QU70420013) sowie der [REDACTED]quelle 1 (QU70420012) und [REDACTED]quelle 2 (QU70420011) durch Bau- oder Betrieb der beantragten Seilbahnanlage aus Sicht des WWPO geprüft werden muss.

Mit Schriftsatz vom 16.01.2008 haben die Bergbahnen [REDACTED] ergänzende Unterlagen vorgelegt. Eine weitere Ergänzung zu diesen Unterlagen wurden dem Unterfertigten am 14.02.2008 per Mail vorgelegt.

Nach Durchsicht der genannten ergänzenden Unterlagen kann nunmehr folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben werden:

Befund:

Eingangs muss erwähnt werden, dass die betreffenden Quellen aufgrund der Schneelage nicht begutachtet werden konnten. Die im Schreiben vom WWPO angegebenen Quellen liegen in einer Entfernung von ca. 500 m [REDACTED]quelle 2), ca. 550 m [REDACTED]quelle 1), bzw. ca. 600 m [REDACTED]quellen 1-3) zur geplanten Anlage. Das Gelände zwischen der geplanten Trasse der [REDACTED] und den genannte Quellen stellt ein mäßig steiler bis steiler, bewaldeter Hang dar. Dieser Hang ist von mehreren, meist kleinen Gräben durchzogen.

Im Fall der [REDACTED]quellen 1-3 (QU70420013) berührt das oberflächliche Einzugsgebiet noch die Liftrasse, genauer gesagt den Bereich der Stütze 17, welche auf einer Geländerippe errichtet wird.

Sowohl das oberirdische Einzugsgebiet der [REDACTED]quelle 1 (QU70420012), als auch das der [REDACTED]quelle 2 (QU70420011), liegt nicht im Bereich der geplanten Trasse.

Gutachten:

Aus den beigelegten Plänen und Orthofotos ist erkennbar, dass zumindest Stütze 17 relativ genau in Falllinie oberhalb der [REDACTED]quellen 1-3 errichtet wird. Die Stütze liegt also am oberen Rand des Einzugsgebietes. Der Abstand beträgt aber nahezu 600 m.

Es wurde in den ergänzenden Unterlagen mit geologischen Argumenten schlüssig und nachvollziehbar dargetan, dass eine Beeinflussung der genannten Quellen zwar nicht erwartet wird. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Stütze 17 tatsächlich am östlichen Abhang der Rippe errichtet wird. So ist gewährleistet, dass oberirdisch anfallende Wässer, welche in einer Ringdrainage zu fassen sind, nicht in das Einzugsgebiet der [REDACTED]quellen 1-3 gelangen können, sondern dauerhaft schadlos nach

Nordosten abgeleitet werden. Auch ist im Zuge der Bauausführung darauf zu achten, dass, wie ja projektsgemäß vorgesehen, der Kabelgraben östlich der Bahn errichtet wird.

Das Einzugsgebiet der [REDACTED] Quellen 1 und 2 liegt außerhalb der geplanten Maßnahmen.

Dennoch ist es aus Sicht des Unterfertigten, wie bereits im Zuge der mündlichen Verhandlung vom Unterfertigten dringend empfohlen, notwendig, ein Quellbeweissicherungsprogramm durchzuführen. Dies ist nun auch seitens der Antragstellerin vorgesehen.

Neben den bereits im ursprünglichen Gutachten des Amtssachverständigen für Geologie und Hydrogeologie angeführten Nebenbestimmungen sind ergänzend folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

Nebenbestimmungen:

1. Folgende Quellen sind einem Beweissicherungsprogramm zu unterziehen:

- [REDACTED] Quellen 1-3 (QU70420013)
- [REDACTED] Quelle 1 (QU70420012)
- [REDACTED] Quelle 2 (QU70420011)

2. Das durchzuführende Beweissicherungsprogramm hat folgenden Mindestumfang auszuweisen:

- Nullmessung einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten im entsprechenden Bauabschnitt (Bauarbeiten im Zuge der Errichtung der Stütze 17)
- Folgemessung während der Bauarbeiten
- Letzte Messung einen Monat nach Abschluss der Bauarbeiten

Es sind jeweils die Parameter Temperatur, Schüttung und Leitfähigkeit zu messen, des weiteren ist die jeweilige Witterung festzuhalten.

3. Die Ergebnisse der Quellbeweissicherung sind vom Fachmann für Geologie in Form eines Berichtes darzustellen und zu interpretieren. Dieser Bericht ist nach Abschluss der Beweissicherung unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

4. Der Kabelgraben ist im Bereich der Stütze 17 unbedingt östlich der Liftrasse zu errichten.

5. Die im Bereich der Stütze 17 anfallenden Wässer sind in einer Ringdrainage zu fassen und dauerhaft schadlos nach Nordosten abzuleiten.

Die Feststellungen aus wildbach- und lawinentechnischer Sicht (Punkt 2.9) ergeben sich aus der Stellungnahme des Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung [REDACTED] im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17.12.2007. Im Wesentlichen wurde im Rahmen der Verhandlung ausgeführt, dass Talstation, Bergstation sowie sämtliche Stützenstandorte von Natur aus lawinen- wie auch wildbachsicher sind. Das Gleiche gilt für die zugehörige Abfahrt. Sonstige natürliche Gefährdungen sind exklusive Bereich Stütze 18 auszuschließen. Die Beurteilung für Stütze 18 ist anhand noch zu beschreibender Maßnahmen im Rahmen des Seilbahnverfahrens zu detaillieren.

Die Feststellungen aus verkehrsfachlicher Sicht (Punkt 2.10) ergeben sich aus der Stellungnahme des verkehrsfachlichen Amt sachverständigen vom 14.12.2007, Zl. Vlb-4-0.132/61-07. Wörtlich hat er ausgeführt wie folgt:

Bezüglich der Thematik Verkehr wurde ein verkehrstechnisches Gutachten des Büro für Verkehrs- und Raumplanung BVR, [REDACTED] beigebracht, in welchem die lokale Verkehrssituation bzw. Entwicklung im Nahbereich der geplanten [REDACTED] dargestellt wird. Die im Gutachten des BVR verwendeten Eingangs-/Basisdaten der Verkehrszahlen für die Beurteilung der Verkehrsqualität der betroffenen Straßenzüge bzw. der Leistungsfähigkeit im Knotenbereich [REDACTED] Umfahrung/Ortsdurchfahrt Zufahrt Talstation Bergbahn sind zum überwiegenden Teil schlüssig und nachvollziehbar. Da die verkehrstechnischen Unterlagen durch ein Zivilingenieurbüro für Verkehrstechnik erstellt wurden, ist auf eine detaillierte Prüfung der Rechengänge für die einzelnen Nachweise verzichtet worden.

Der Schlussfolgerung des verkehrstechnischen Gutachtens ist zu entnehmen, dass durch den Zusammenschluss der beiden Schigebiete nur eine geringe Verkehrszunahme im betroffenen Straßennetz, zu erwarten ist.

Insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Skigäste welche mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen wie die Einrichtung einer ÖBB-Haltestelle auf der Eisenbahnstrecke [REDACTED] werden aus verkehrsplanerischer Sicht begrüßt.

Inwieweit sich die mittelfristig geplante skitechnische Verbindung zwischen dem Skigebiet [REDACTED] [REDACTED] und dem Skigebiet [REDACTED] auf das regionale Verkehrsaufkommen auswirkt, kann aufgrund fehlender Aussagen bezüglich resultierender Veränderungen in den jeweiligen Gästezuströmen derzeit nicht abgeschätzt und folglich im gegenständlichen Verfahren nicht beurteilt werden.

Bezüglich der im o.a. geführten Schreiben im Hinblick auf die Berücksichtigung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 gestellten Fragen darf folgendes mitgeteilt werden:

Grundsätzlich führt jede Erweiterung bzw. Kapazitätserhöhung bei den Aufstiegshilfen zu einer Attraktivitätssteigerung des Gesamtschigebietes und letztlich zu einer Zunahme der Gäste im Schigebiet. In der Regel ist dadurch auch eine Verkehrszunahme auf den Zulaufstrecken, vor allem zu Verkehrsspitzenzeiten (Winterwochenenden), verbunden bzw. zu erwarten.

Zu den einzelnen Fragen werden nachstehende Äußerungen abgegeben:

- Frage zu §4 lit h):

Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region wird bei Beibehaltung bzw. Ausbau des bestehenden Skibusverkehrs sowie durch die Anbindung des öffentlichen Verkehrs an die neue Talstation geleistet.

- §4 lit j):

Diese Frage wird im beigebrachten Gutachten des Büro für Verkehrs- und Raumplanung BVR, [REDACTED] [REDACTED] mit ja beantwortet und ist insbesondere im Ortsgebiet [REDACTED] aufgrund der 2008 in Betrieb gehenden Umfahrungsstraße der [REDACTED] nachvollziehbar.

- §7 Ziff. 6. a):

Die Antragstellerin hat ein verkehrstechnisches Gutachten des Büro für Verkehrs- und Raumplanung BVR, den Projektunterlagen beigegeschlossen.

- §7 Ziff. 6. b):

Durch den beantragten Liftneubau sind laut GA des Büro für Verkehrs- und Raumplanung BVR, keine erheblichen nachteiligen Verkehrsauswirkungen zu erwarten.

- §8 Ziff. 7.a):

Bei Aufrechterhaltung bzw. weiteren Ausbau des bestehenden Skibus Verkehrs wird ein Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der Region geleistet.

- §8 Ziff. 7.b):

Die direkte Anbindung des öffentlichen Verkehrs an die Talstation ist gegeben. Zusätzlich ist beabsichtigt im Nahbereich der Talstation eine neue ÖBB-Haltestelle auf der Eisenbahnstrecke [REDACTED] einzurichten und eine Gehwegverbindung zwischen Haltestelle und Talstation herzustellen.

- §8 Ziff. 7.c)

Gemäß den eingereichten Projektunterlagen ist nur eine geringfügige Parkplatzerweiterung geplant. Aus verkehrstechnischer Sicht sollten künftige zusätzliche Verkehrserfordernisse durch eine Erhöhung des ÖV - Angebotes abgedeckt werden.

- §8 Ziff. 7d):

Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen im Sinne der Antragstellerin im Zuge der ÖV Planung erfüllt werden.

- §8 Ziff. 7 e):

Von der Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems kann Abstand genommen werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei der im Gutachten dokumentierten Verkehrssituation bzw. zukünftigen Verkehrsentwicklung im Einzugsbereich des Skigebietes analog der unter Punkt 8. enthaltenen Schlussfolgerung zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs im regionalen Straßennetz kommen wird und somit gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen aus verkehrstechnischer Sicht kein Einwand besteht:

1. Der öffentliche Verkehr ist an die neue Talstation anzubinden. Diesbezüglich ist die projektierte Busbucht in einer Länge von 2 Gelenkbussen (2 mal 18 m), anstelle der vorgesehenen Länge von 1 Gelenkbus mit 18m und ein 15 m Bus auszuführen. Weiters ist beim Einfahrtskeil der Busbucht darauf zu achten, dass dieser annähernd als Gerade ausgeführt wird, um das Einfahren in die Busbucht zu erleichtern. Diesbezüglich sind die Projektunterlagen zu ergänzen und neuerlich der Behörde vorzulegen.
2. Die Antragstellerin hat sich schriftlich bereit zu erklären, sich auch weiterhin am bestehenden regionalen ÖV-Angebot zu beteiligen bzw. dieses noch weiter auszubauen.

Sämtlichen gutacherlichen Äußerungen konnte schlüssige, nachvollziehbare und den Denkgesetzen entsprechenderweise entnommen werden, welche Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen auf der einen Seite und welche sonstigen Beeinträchtigungen bzw. öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens vorliegen. Zudem wurden mit Ausnahme der verkehrsfachlichen Vorschriften, die von der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Projektgegenstand erklärt wurden, von der Naturschutzbehörde in Spruchpunkt II. vorgeschrieben.

Die Feststellungen zu Punkt 2.11 (langfristiges öffentliche Interessen) ergeben sich einerseits aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und andererseits aus den gutachterlichen Äußerungen der Amtsachverständigen (vgl. oben).

Die Feststellungen zu Punkt 2.12 (Alternativvarianten) ergibt sich aus den Einreichunterlagen und der naturkundefachlichen gutachterlichen Äußerung.

Die Feststellungen zu Punkt 2.13 (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005) ergeben sich im Wesentlichen aus den gutachterlichen Äußerungen der (Amts)Sachverständigen, welche im Rahmen der Beweiswürdigung fast gänzlich wörtlich wiedergegeben wurden.

Die Feststellungen zu Punkt 2.14 (UVP-Vorfrage):

Eine Schlüssigkeitsprüfung dieser angegebenen Fläche erfolgte durch [REDACTED], welcher wörtlich Folgendes ausführte:

*Seitens des Architekturbüros [REDACTED] wurden am 10. 12. und am 11. 12. digitale Daten zum genannten Projekt geliefert.
Die erste Lieferung war fehlerhaft, die 2. Lieferung konnte in das GIS übernommen werden und auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden.
Gegenüber der ursprünglich eingereichten Flächenbilanz (112_UVP-Flächen.pdf) hat das Architekturbüro eine neue Aufstellung geliefert (siehe unten). Numehr wird eine Fläche von 3,76 ha angegeben.
Diese Fläche ist aus GIS-technischer Sicht nachvollziehbar und schlüssig.
Allenfalls ist noch zu klären, ob eine Trassenaufhiebbreite von 14 m ausreicht und ob die Kabelkanalbreite von 4 m realistisch ist.*

Diese Schlüssigkeitsprüfung wiederum ist durch [REDACTED] erfolgt.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1 Zum UVP-G 2000:

Gemäß Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 ist für die Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten, dann eine UVP-Pflicht gegeben, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mind. 20 ha, in schutzwürdigen Gebieten 10 ha oder von mind. 5 ha verbunden ist.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass als UVP-relevanten Flächen 3,7 ha betroffen sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluß sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diesen in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das Vorhaben ist daher nicht auf eine technische Anlage beschränkt, sondern umfasst vielmehr das Gesamtprojekt, das verwirklicht werden soll (*Eberhartinger-Taffil/Merl*, UVP-G 2000, Seite 20).

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 ist die *Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten*, UVP-pflichtig, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.

In *schutzwürdigen Gebieten* der Kategorie A besteht eine UVP-Pflicht bei der Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 lit. c UVP-G 2000).

Das *Schigebiet* ist in Fußnote 1a zum Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 definiert als ein Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und dass eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisationen, usw.) aufweist. Die Begrenzung ergibt sich entweder morphologisch nach Talräumen oder nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer.

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten *Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen*, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist (§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000).

Bei *Änderungen von Vorhaben* des Anhanges, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000).

Die zwei letzt genannten Bestimmungen sind aufgrund der Anmerkung im Anhang 1 Z 12 Sp. 2 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im *Einzelfall* festzustellen hat, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens **5 ha** verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Gemäß Fußnote 1a zu Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 umfasst ein Schigebiet einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlich durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie zB Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation, usw.) aufweist. Begrenzt wird das Schigebiet entweder

- a) morphologisch nach Talräumen: Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (zB Grate, Kämme, usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topografische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so kann ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen; oder
- b) nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer:
Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich beim [REDACTED] um ein Schigebiet.

Nach Ansicht der Naturschutzbehörde ist die (Vor)Frage, ob im gegenständlichen Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, von der Erklärung nachstehender Fragen abhängig:

1. Was ist unter einem Vorhaben zu verstehen bzw. sind die Projekte [REDACTED] und [REDACTED] als ein Vorhaben zu verstehen?

Dazu hat der sportfachliche Sicht ausgeführt, dass es sich bei der Piste [REDACTED] um eine Verbesserung des Schiraums und auch sicherheitstechnisch erforderliche Piste handelt. Die Piste wurde bis dato als Schiroute bereits genützt, musste jedoch aufgrund von Lawinengefahr immer wieder gesperrt werden. Aus sporttechnischer Sicht ist die Errichtung der [REDACTED] auch ohne Errichtung der [REDACTED] sinnhaft und sicherheitstechnisch notwendig.

Dazu hat der Sachverständige der WLW [REDACTED] ausgeführt, dass die Aussage, dass die Schiroute [REDACTED] aufgrund von Lawinengefahr immer wieder gesperrt werden musste, bestätigt wird.

2. Wird durch die geplanten Geländeänderungen der Schwellenwert von 5 ha bzw. der Schwellenwert von 20 ha überschritten?
Der Schwellenwert von 5 bzw. 20 ha wird nicht überschritten (siehe oben).

3. Für den Fall, dass der Schwellenwert von 5 ha überschritten ist:
Wurden innerhalb der letzten fünf Jahre durch Geländeänderungen mehr als 20 ha beansprucht?
Nein (siehe oben).

4. Zum Vorhaben:
Stehen die geplanten Vorhaben [REDACTED] und [REDACTED] in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang?

Dazu hat die raumordnungsfachliche ASV [REDACTED] wörtlich ausgeführt:

Der örtliche Zusammenhang ist jedenfalls gegeben. Im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Zusammenschluss aus raumordnungsfachlicher Sicht unter Berücksichtigung des TSSP 2005 zu begrüßen ist. Nichts desto trotz wäre auch die Errichtung der Piste [REDACTED] – unabhängig von der [REDACTED] – eine sinnhafte und notwendige Maßnahme.

Dazu hat der sportfachliche [REDACTED] wörtlich ausgeführt:

Der örtliche Zusammenhang ist gegeben.

Zum sachlichen Zusammenhang: Die Piste wäre auch ohne Bahn eine sinnvolle sporttechnische Maßnahme. Eine unmittelbare Verbindung zwischen Bahn und Piste ist aus sporttechnischer Sicht nicht erforderlich, wenn gleich Wechselwirkungen dennoch grundsätzlich – wie in jedem Schigebiet - vorhanden sind.

Zur Frage, ob die Piste [REDACTED] unabhängig von der geplanten [REDACTED] geplant wurde, hat die Antragstellerin wörtlich folgendes ausgeführt:

Die Piste [REDACTED] wurde aufgrund sicherheitstechnischer Notwendigkeit geplant und wäre jedenfalls verwirklicht worden und zwar unabhängig davon, ob die Verbindungsbahn errichtet und bewilligt wird.

Daraus ergibt sich für die Naturschutzbehörde I. Instanz, dass das konkrete Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegt. Dieser Meinung hat sich auch der Vertreter des Landesumweltanwaltes angeschlossen.

4.2 Zum Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

4.2.1 Zuständigkeit:

Gemäß § 42 Abs. 2 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2007, kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu, wenn ein Vorhaben neben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer bundesrechtlichen Vorschrift bedarf, für deren Erteilung ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die Tiroler Landesregierung zuständige Naturschutzbehörde I. Instanz ist, da für das gegenständliche Vorhaben auch eine seilbahnrechtliche Genehmigung erforderlich ist, für die der Bundesminister zuständig ist.

4.2.2 Inhaltliche Ausführungen:

Zielbestimmung:

§ 1 Abs. 1 TNSchG 2005 definiert das Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden.

Bewilligungstatbestände und Interessenabwägung:

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen

1. die Errichtung von Seilbahnen;
2. die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen und;
3. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bewilligungspflichtig sind oder einem Volumen von mehr als 7.500 m³;

einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 6 lit. c, e und h TNSchG 2005).

Zudem bedarf die Errichtung von Anlagen in Feuchgebieten einer naturschutzrechtlichen Genehmigung (§ 9 TNSchG 2005).

Gemäß § 29 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a lit. Z 2 TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung dann erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder wenn andere (langfristige) öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches

Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343*).

Nach einem Abwägungsprozess ist für die Entscheidung der Behörde davon auszugehen, dass das Vorliegen eines (langfristigen) öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben zu bejahen ist, wie sich aus den obigen Feststellungen und dem ausführlichen Ermittlungsverfahren ergibt. Demgegenüber stehen Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen, die im Wesentlichen im Rahmen der Bauphase als massiv anzusehen sind und durch die Vorschreibung der Nebenbestimmungen herab gemindert werden können. Bei Abwägung der Naturschutzinteressen gegenüber dem (langfristigen) öffentlichen Interesse kommt die Behörde aufgrund des Ermittlungsverfahrens zur Ansicht, dass ein Überwiegen der öffentlichen Interessen gegeben ist. Dass die Beeinträchtigungen für die Natur auf das möglichst geringste Ausmaß verringert wird, soll durch die Vorschreibung der Nebenbestimmungen bewirkt werden.

Zur Alternativenprüfung und zu den Nebenbestimmungen:

Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ist die Bewilligung grundsätzlich zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Dass im konkreten Fall keine andere Variante vorliegt, die als Alternativvariante anzusehen ist, ist evident und hat sich im Bewilligungsverfahren ergeben.

Eine Bewilligung ist zudem befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken (§ 29 Abs. 5 TNSchG 2005).

Diesem Zweck dienen die Vorschreibungen unter Punkt II.

4.3 Zur Berücksichtigung der Tiroler Naturschutzverordnung 2006:

4.3.1 Allgemeines:

Auf Grundlage von §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 TNSchG 2005 hat die Tiroler Landesregierung die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 – TNSchVO 2006, LGBl. Nr. 39, erlassen.

Wie sich aus dem naturkundefachlichen Gutachten ergibt, kommen im Planungsvorhaben Grauerlenbestände mit Hochstaudenunterwuchs, Kleinseggenried, Hochstaudenflur, Alpensalamander, schwarzfleckiger Bläuling, diverse Kleinsäuger, Amphibien, Bergmolch, Bergeidechse, ev. Kreuzotter, Libellen usw. vor.

Dabei handelt es sich (teilweise) um geschützte Pflanzen- und Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006.

Der naturkundefachliche Amtsachverständige [REDACTED] hat im Rahmen seiner gutachterlichen Äußerung ausführlich dargelegt, dass sich an den Erhaltungszuständen dieser Pflanzen und Tiere keine Änderungen ergeben. Eine Beeinträchtigung im Sinne der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 ist daher auszuschließen. Daher ist kein Bewilligungstatbestand gegeben.

4.4 Zur Alpenkonvention:

Gemäß Artikel 14 des Protokolls Tourismus achten die Vertragsparteien darauf, dass Bau, Erhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen (Z 1 Abs. 1). Weiters sind Gelände Korrekturen so weit wie möglich zu begrenzen sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen (Z 1 Abs. 2). Diesen Vorgaben wird durch die Vorschreibung der naturkundefachlichen Nebenbestimmungen im Besonderen Rechnung getragen.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Protokolls „Verkehr“ verpflichten sich die Vertragsparteien die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen. Diese Vorgabe wurde durch die raumordnungsfachliche und den verkehrsfachlichen Amtsachverständigen geprüft.

4.5 Zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005, TSSP 2005, LGBl. Nr. 10, gilt dieses Raumordnungsprogramm unter anderem für die Erweiterung bestehender Schigebiete.

Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt gemäß § 2 Abs. 3 TSSP 2005 die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung vorliegt.

Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.

Bestehende Schigebiete sind die in den Anlagen 1 bis 93 kartografisch dargestellten Gebiete (§ 2 Abs. 4 TSSP 2005).

Das gegenständliche Vorhaben ist als Erweiterung anzusehen.

Die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete sind in den §§ 4 bis 9 Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 erläutert. Wörtlich lauten diese Bestimmungen wie folgt:

§ 4

Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) Die Erweiterung bestehender Schigebiete hat zur Voraussetzung, dass*
 - a) das betreffende Gebiet die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität aufweist, insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit;*
 - b) die Erweiterung im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen ist;*
 - c) die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sind;*
 - d) mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist;*
 - e) auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen wird;*
 - f) die Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist;*
 - g) die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengelände gegeben ist;*
 - h) ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, geleistet wird;*
 - i) die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben ist.*
- (2) Die Errichtung neuer Zubringerbahnen hat ferner zur Voraussetzung, dass*
 - a) die damit verbundene Kapazitätsausweitung in einem angemessenen Verhältnis zum Fassungsvermögen des Skigebietes steht;*

- b) *das davon ausgehende zusätzliche Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des von anderen Schigebieten ausgehenden Verkehrsaufkommens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region bewirkt.*
- (3) *Die Erweiterung von Schigebieten durch deren Zusammenschluss hat ferner zur Voraussetzung, dass es sich um geographisch einander nahe liegende Gebiete handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann.*
- (4) *Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 qualitativ überwiegen.*

§ 5

Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Die Erweiterung bestehender Schigebiete ist nicht zulässig, wenn

- a) *Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des „Tiroler“ Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu geschützten Gebieten erklärt worden sind;*
- b) *die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht für Anlagen nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 2 des „Tiroler“ Naturschutzgesetzes 1997 und für Anlagen, die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 stehen;*
- c) *eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde;*
- d) *eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.*

§ 6

Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete ist jedenfalls darauf zu achten, dass

- a) *auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:*
 - 1. *auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide;*
 - 2. *auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns;*
 - 3. *auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;*
 - 4. *auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;*
 - 5. *auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden;*
- b) *im hohen Maße ingenieurbioologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;*

- c) *Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;*
- d) *nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden;*
- e) *eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;*
- f) *besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen.*

§ 7

Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) *Die schitechnische Eignung und Qualität eines Gebietes sind nicht gegeben, wenn*
 - a) *es aufgrund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist;*
 - b) *aufgrund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneigung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist.*
- (2) *Die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens sind nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden.*
- (3) *Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist nicht gegeben, wenn*
 - a) *diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;*
 - b) *das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolls Bodenschutz zur Alpenkonvention betrifft;*
 - c) *bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;*
 - d) *es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren, kommt.*
- (4) *Die Belange der Wasserwirtschaft finden nicht ausreichend Berücksichtigung, wenn eine wasserwirtschaftlich unverträgliche Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Quellen oder Quellhorizonten zu erwarten ist.*
- (5) *Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist nicht gegeben ist, wenn*
 - a) *Bannwälder in Anspruch genommen oder schitechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung dieser Schutzfunktion kommt;*
 - b) *die Funktionen von Schutzwäldern sonst in unverträglicher Weise beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine zusätzliche Steinschlag-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr zu erwarten ist.*

- (6) *Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist nicht anzunehmen, wenn*
- a) *keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;*
 - b) *im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, kein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorliegt.*

§ 8

Sonstige Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) *Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes spricht, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v. H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind.*
- (2) *Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben*
 - a) *geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen.*
 - b) *geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken, und dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt ist,*
 - c) *von besonderer Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen ist;*
 - d) *den Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpintouristischen Strukturen erleichtert;*
 - e) *im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt.*
- (3) *Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht, dass*
 - a) *durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird;*
 - b) *auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist;*
 - c) *keine Förderungen des Landes in Anspruch genommen werden oder eine Förderung ausschließlich aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen oder aufgrund des Infrastrukturcharakters des Vorhabens erfolgt;*
 - d) *im Fall von bestehenden oder beabsichtigten Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände diese offen gelegt werden und grundlegende aufsichtsbehördliche Einwände dagegen nicht zu erwarten sind.*
- (4) *Für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei schitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht das Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneigung quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.*

- (5) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes spricht, dass erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind. Insbesondere darf eine relevante Gefährdung der angrenzenden Wälder nicht zu erwarten sein.
- (6) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengelände spricht, dass
- a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung besteht;
 - b) Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;
 - c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterküften, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;
 - d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktorinnen und Instruktorinnen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.
- (7) Für einen aktiven Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht, dass das Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme beiträgt oder dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:
- a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen;
 - b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;
 - c) die allfällige Limitierung der Anzahl der Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;
 - d) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz;
 - e) die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems.

§ 9

Berücksichtigungspflicht

- (1) Die Festlegungen dieser Verordnung sind in Verfahren, in denen über die Zulässigkeit der Neuerschließung von Schigebieten, der Erweiterung bestehender Schigebiete oder der Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke nach naturschutzrechtlichen Vorschriften abzusprechen ist, nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften zu berücksichtigen.
- (2)
- (3)

Dass keine Ausschlusskriterien vorliegen und ein Überwiegen der Positivkriterien gegeben ist, ergibt sich aus den Stellungnahmen der (Amts) Sachverständigen für Naturkunde, Sport, Raumordnung, Wildbach- und Lawinenverbauung, Geologie, Verkehr, Wasserfachtechnik und Forst.

Die Genehmigungskriterien für die Erweiterung sind daher gegeben.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.